

Vorlage Nr. 15/2547

öffentlich

Datum: 19.08.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 26.09.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2547 die Evangelische Stiftung Hephata gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach beantragte mit Schreiben vom 19.10.2023 die örtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst durch die Stadt Mönchengladbach, welche den Antrag zuständigkeitshalber am 25. Juli 2024 an den Landschaftsverband Rheinland abgegeben hat.

Die Antragstellerin ist in den Städten Hückelhoven, Korschenbroich, Mettmann, Mönchengladbach, Solingen, Wülfrath und Viersen-Süchtelen tätig und beschäftigt derzeit über 300 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2547:

Die Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH beantragte mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 zunächst die örtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch die Stadt Mönchengladbach. Dort wurde der Antrag nach Prüfung an den Landschaftsverband Rheinland abgegeben, da die Antragstellerin überregional tätig ist.

Die Hephata Wohnen gGmbH Jugendhilfe ist Teil der Hephata Wohnen gGmbH. Sie betreut teilstationär und stationär aktuell über 250 junge Menschen und verfügt laut Betriebserlaubnis über 193 Plätze in der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Sie erbringt auch ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste (...) in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Die Antragstellerin ist in den Städten Hückelhoven, Korschenbroich, Mettmann, Mönchengladbach, Solingen, Wülfrath und Viersen-Süchtelen tätig und beschäftigt derzeit etwa 300 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gGmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 wie folgt beschrieben: „Sie erbringt auch ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste (...) in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung stationärer Betreuungsplätze in der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist die Hephata Jugendhilfe Träger von ambulanten Erziehungshilfen, Integrationshilfen und einer Kindertagesstätte.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Mönchengladbach vom 08.02.2023 wurde die Gemeinnützigkeit der Evangelischen Stiftung Hephata Wohnen gGmbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Evangelische Stiftung Hephata gGmbH einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t